Position



Umsetzung der CSR-Richtlinie

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. März 2016

Ansprechpartner zum Thema

Geschäftsführung

Klaus Bräunig

Abteilungsleiter

Dr. Ralf Scheibach (Recht und Versicherungen) Tel: +49-30-897842-260 E-Mail: scheibach@vda.de

Referentin

Dr. Ricarda Leffler (Recht und Versicherungen) Tel: +49-30-987842-263 E-Mail: leffler@vda.de

Einleitende Bemerkung

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 600 Mitgliedsunternehmen wahr. Anders als in anderen Ländern vereint der VDA die ganze Stärke der Automobilindustrie unter einem Dach. Denn zu seinen Mitgliedern zählen neben den Herstellern von Personen- und Lastkraftwagen, Transportern und Bussen auch die Zulieferer für Teile und Zubehör, die Hersteller von Anhängern und Aufbauten sowie die Entwicklungsdienstleister.

Am 6. Dezember 2014 ist die CSR-Richtlinie (RL 2014/95/EU) in Kraft getreten und muss bis zum 6. Dezember 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie sieht eine Verstärkung der Finanzberichterstattung um im Kern zwei weitere nichtfinanzielle Themenfelder vor: 1. die nichtfinanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit der Unternehmen und 2. die Diversität bei der Zusammensetzung von Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien eines Unternehmens.

Am 11. März 2016 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen* Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vorgelegt.

Das BMJV erwägt den Regelungsvorschlag in Bezug auf die Berichterstattung (§ 289c Absatz 2 HGB-E) richtlinienübergreifend auch auf die Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner des berichtspflichtigen Unternehmens auszuweiten, indem § 289c Absatz 2 HGB-E um eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll:

"4. Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft, insbesondere, wenn angebracht, Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, zur Verbraucherbetreuung und –information oder zum Beschwerdemanagement,".

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal ausdrücklich zu einer Erweiterung um das Themenfeld Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der berichtspflichtigen Unternehmen Stellung nehmen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle auch auf die gemeinsame Stellungnahme der BDA, des BDI, des DIHK und des ZDH vom 13. April 2016 sowie auf unsere VDA-Stellungnahme vom 9. Juli 2015 in Bezug auf das vorläufige Konzept des BMJV vom 27. April 2015.

Transparenz über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren bereits heute ein wesentliches Anliegen in der automobilen Wertschöpfungskette Für die Unternehmen der Automobilindustrie ist die Schaffung von Transparenz über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren entlang der gesamten Wertschöpfungskette ein wesentliches Anliegen. Bereits heute verpflichten sich die automobilen Unternehmen zu einer transparenten und verantwortungsbewussten Unternehmensführung. Nachhaltigkeit bedeutet dabei, gleichrangig und zeitgleich ökonomische, soziale und ökologische Ziele anzustreben.

In den letzten Jahren ist die Anzahl der automobilen Unternehmen, die über Nachhaltigkeitsaspekte berichten und zugleich an der Entwicklung internationaler und nationaler Berichtsformate mitwirken, ständig gestiegen und trägt damit dem Ziel der Schaffung von Transparenz über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren entlang der gesamten Wertschöpfungskette Rechnung.

Keine Erweiterung der Berichtspflichten auf Verbraucherbelange Der VDA lehnt die vom BMJV in Erwägung gezogene Ergänzung eines § 289c Absatz 2 Nummer 4 HGB-E um Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher als Vertragspartner des berichtspflichtigen Unternehmens ab.

Eine nachhaltige Geschäftsentwicklung gründet auf dem wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens und gerade nicht auf Berichtspflichten. Nichtfinanzielle Informationen sollten sich als wichtiger Bestandteil nur zur Beurteilung der Geschäftsentwicklung beschränken. Für die Geschäftstätigkeit sind nichtfinanzielle Informationen kein steuernder Leistungsindikator und damit auch für Investoren kein Leistungsindikator.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage berichten die Unternehmen bereits auf Basis der Wesentlichkeitsanalyse über die für die Geschäftsentwicklung relevanten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Eine Erweiterung der Berichtspflichten ist deshalb redundant.

Die automobilen Unternehmen haben bereits Maßnahmen zur Koordination von Corporate Social Responsibility (CSR) und Nachhaltigkeit etabliert. Dazu gehört unter anderem die Mitgliedschaft in der UN Initiative Global Compact. Dadurch werden die Aktivitäten der Unternehmensgruppen im Bereich CSR und Nachhaltigkeit noch stärker gebündelt und koordiniert, um weitere verbessernde Maßnahmen noch effizienter umzusetzen und anschließend auch im Rahmen des Fortschrittsberichts kommunizieren zu können. Die automobilen Unternehmen haben unternehmensinterne Verhaltenskodizes und Leitlinien verabschiedet, die Verhaltensmaßstäbe für alle Mitarbeiter festschreiben. Diese werden den Mitarbeitern durch Schulungsmaßnahmen nahe gebracht.

Der Begriff der Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der zu erheblichen Anwendungs- und Auslegungsproblemen führen wird. Es ist auch kein sachlicher Grund für eine derartige Erweiterung der Berichtspflichten zu erkennen, da der Verbraucher bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage über wesentliche produktbezogene Informationen unterrichtet werden muss. Die Unterrichtung erfolgt dabei unternehmensindividuell durch unterschiedliche Medien.

Eine Erweiterung der Berichtspflicht auch in Bezug auf Angaben zum Schutz der personenbezogenen Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist redundant. Die Unternehmen haben bereits die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Umgang mit Verbraucherdaten bzw. Kundendaten einzuhalten. Die §§ 27 ff. BDSG regeln den verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten sowie Rechte der Betroffenen wie Informations- oder Löschungsrechte. Zudem räumt § 34 BDSG dem Verbraucher bereits ein Auskunftsrecht ein.

Die angesprochene Verbraucherbetreuung und damit verbundene Kundenzufriedenheit ist für die automobilen Unternehmen von höchster Bedeutung. Eine Berichtspflicht über diese ist jedoch ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit. Deshalb sollte das "Ob" und "Wie" der Kommunikation über die Verbraucherbetreuung und damit verbundene Kundenzufriedenheit weiterhin den Unternehmen überlassen bleiben.

Eine Vorgabe, über das Beschwerdemanagement zu berichten, geht weit über die bisherigen Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 hinaus. Darüber hinaus sind derartige Vorgaben äußerst wettbewerbssensibel. Eine entsprechende Berichtspflicht kann mithin zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der Umsetzung um Belange von Verbraucherinnen und Verbrauchern als Vertragspartner des berichtspflichtigen Unternehmens eindeutig dem Koalitionsvertrag widerspricht, der ausdrücklich formuliert: "Wir wollen EU-Vorgaben "eins zu eins" umsetzen – das sichert auch Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt. Europäische Gesetzgebung darf sich in den verschiedenen Politikfeldern nicht widersprechen. Sie muss kohärent sein, um Europas Rolle im globalen Wettbewerb langfristig zu stärken." (vgl. Seite 15 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode).

Der Referentenentwurf geht aber gerade ohne nachvollziehbaren Grund über den Rahmen der CSR-Richtlinie hinaus und gefährdet dadurch die Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, von einer Ausweitung der Berichtspflichten auf Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher als Vertragspartner der Kapitalgesellschaft Abstand zu nehmen und sich bei der Umsetzung der CSR-Richtlinie auf ihre tatsächlichen Regelungsziele zu beschränken und hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in den weiteren Gesetzgebungsprozess finden.

VDA

Verband der Automobilindustrie e. V. Behrenstr. 35 10117 Berlin Telefon +49 30 897842 - 0 Fax +49 30 897842 - 600 info@vda.de www.vda.de

